

P. W. LENZEN GmbH & Co. KG, 58642 Iserlohn-Letmathe

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Nr. 3

1. Unsere Preise basieren auf der heutigen Kostenlage. Bei Änderungen derselben, insbesondere bei einer Änderung der Stahlpreise, behalten wir uns eine entsprechende Neufestsetzung vor.
 2. Bei Streitigkeiten über die Angemessenheit unserer Preise ist der Käufer nicht berechtigt, die geforderte Zahlung zurückzubehalten.
 3. Der Käufer darf in keinem Falle gegen unsere Forderungen mit Gegenforderungen, gleichviel welcher Art aufrechnen., dies gilt auch für andere Unternehmen der Unternehmensgruppe P.W. Lenzen.
Alle unsere Forderungen werden unabhängig von deren Verfall oder der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage zu stellen. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen; erfolgt diese nicht innerhalb einer von uns angesetzten angemessenen Frist, so sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind im Weiteren in einem solchen Fall berechtigt, dem Käufer die Weiterveräußerung und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers zu verlangen.
 4. Transportübliche Verpackung wird mitgewogen, nicht besonders berechnet und nicht zurückgenommen.
 5. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in allen Fällen Iserlohn. Vom Tage der Anzeige über die Versandbereitschaft der Lieferung ab lagert die Ware bei uns auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Lagerung bei einem Spediteur geht gleichfalls auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Versand ohne vorherige Anzeige der Versandbereitschaft erlischt für uns die Haftung mit der Übergabe der Ware an die Eisenbahn- oder Postverwaltung oder an einen Spediteur. Die Ware wird stets, auch bei etwaiger fracht- und portofreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Käufers befördert. Der Versand geschieht in allen Fällen ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung. Bei Versand unmittelbar oder durch Spediteure an Dritte ist die Ware in unserem Werk abzunehmen, widrigenfalls sie als bedingungsgemäß geliefert und abgenommen gilt.
 6. Die Vorauszahlung von Fracht und sonstigen Kosten ist bei frachtfreier Lieferung nur als eine von uns gemachte Vorlage zu betrachten.
 7. Alle Angaben über Lieferzeit sind nur annähernde und für uns unverbindlich. Als Lieferungsfrist gilt der Tag des Versandes. Unsere Angaben über die Lieferzeiten machen wir neben der Berücksichtigung der Frist, innerhalb welcher der Eingang der zur Herstellung der Ware erforderlichen Rohware im Einzelfalle zu erwarten sein dürfte, nach bestem Ermessen nach Maßgabe unserer Erzeugung und des Beschäftigungsgrades, jedoch ohne irgendwelche Verbindlichkeit für die Einhaltung der genannten Fristen. Von dem Käufer bedungene Lieferfristen für Bestellungen oder Spezifikationen sind für uns nur dann verbindlich, wenn, wir sie im Einzelfalle ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
 8. Krieg, Mobilmachung, überhaupt höhere Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art im Lieferwerk, insbesondere militärische Einberufung, Mangel an Arbeitern oder an den zur Herstellung der Ware erforderlichen Rohstoffen, Einschränkung oder gar Einstellung der elektrischen Stromabgabe, berechtigen uns, die Lieferungsverpflichtungen nach unserem Ermessen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferzeiten hinauszuschieben. Das gilt auch für Betriebsstörungen jeder Art, die in den durch einen Krieg oder eine Umwälzung geschaffenen Verhältnissen ihren Grund haben, und zwar sowohl während des Bestehens dieser Ereignisse als auch nach ihrer Beendigung. Verspätete oder ungenügende Wagengestellung, Sperrung von Stückgütern, Wagenladungen, Eisenbahn, Schiffsfahrts- oder Postlinien entbinden uns auf jeden Fall von den Lieferfristen. Bei Überschreiten von Lieferfristen bleibt der Käufer zum Nachempfang verpflichtet. Auch in diesem Falle sind wir berechtigt, von dem Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.
 9. Mängelrügen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich angebracht werden und wenn sich die Ware noch im Zustand der Ablieferung befindet. Über die Frist hinaus besteht eine Gewährleistungspflicht für uns nicht. Bei begründeten und form- und fristgerecht angebrachten Mängelrügen sind wir nur zu kostenfreiem Ersatz fehlerhafter Materials verpflichtet, nachdem uns das Material auf Verlangen zurückgesandt ist und wir dann die Mängelrüge als begründet anerkennen. Wir behalten uns von Fall zu Fall das Recht vor, bemängelte Ware ohne Ersatzlieferung unter Gutschrift des Rechnungsbetrages zurückzunehmen. Darüber hinaus hat der Käufer kein Recht auf Ersatzlieferung. Der Käufer hat auch kein Recht, gelieferte Ware als vertragswidrig zurückzuweisen oder Wandlung oder Minderung zu fordern.
 10. Schadenersatzansprüche jeder Art wegen Verzuges oder mangelhafter Lieferung oder aus sonstigen Gründen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
 11. Werden Spezifikationen nicht so rechtzeitig erteilt, dass eine Lieferung der Ware innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist nach unserem Geschäftsbetriebe möglich ist, so sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung oder Mahnung vom Verträge zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dasselbe Rechte stehen uns allgemein bei Annahme- oder Abnahmeverzug des Käufers, insbesondere bei verzögertem Abruf, zu.
 12. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Basiszins der EZB, mindestens 7 vom Hundert zu zahlen. Bei Aufträgen von uns unbekanntem Besteller, welche keine uns genügende Empfehlung aufgegeben haben, oder bei Lieferung nach dem Auslande ist der Rechnungsbetrag vor der Absendung der Ware zu zahlen. Wenn uns eine über den Käufer eingeholte Auskunft nach unserem freien Ermessen nicht genügt oder wenn uns sonst Nachtelliges über ihn bekannt wird, insbesondere, wenn wir durch eine unangenehme Auskunft oder Bank erfahren, dass seine Vermögensverhältnisse ungünstig sind oder nachträglich ungünstig geworden sind oder dass er ihm gehörende Vorräte oder Außenstände usw. verpfändet oder irgendwie als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt hat oder wenn er unsere fälligen Forderungen nicht bedingungsgemäß bezahlt, so haben wir das Recht, die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten oder unsere Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Auch können wir in diesem Falle sofortige Zahlung gestundeter Forderungen verlangen. Diese Rechte erstrecken sich auf sämtliche zwischen uns und dem Käufer bestehenden Verträge, auch wenn sie nur auf einen Vertrag existent werden
 13. Schreibfehler irgendwelcher Art machen uns nicht haftbar.
 14. Mündliche, telefonische oder sonstige Abmachungen sowie Vereinbarungen mit unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
 15. Besondere Vereinbarungen, welche von unseren gedruckten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie von den technischen Standards abweichen, gehen diesen vor. Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 10 % der Bestellung sind handelsüblich und ohne besondere Vereinbarung zulässig.
 16. Alle Aufträge auf Grund unserer Preisliste oder Angebote gelten als auf Grund dieser Bedingungen gegeben und übernommen. Kauf- oder Spezifikationsbedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich im Einzelfalle von uns schriftlich anerkannt sind, haben für uns keine rechtsverbindliche Kraft, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen ist; vielmehr bleiben unsere Bedingungen maßgebend.
 17. Vorstehende Bedingungen gelten ohne weiteres auch für spätere Aufträge, soweit nicht andere Bedingungen vereinbart sind. Gedruckte Lieferungsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch soweit sie mit vorstehenden Bedingungen nicht in Widerspruch stehen.
- a) Eigentumsvorbehalt**
1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als unsere Forderungen gelten auch die Forderungen der Titan GmbH & Co. KG und anderer verbundener Unternehmen.
 2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwarht sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des § 1.
 3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Abs. 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
 4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
 5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltswaren. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. 2 haben, gilt die Abtretung, der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
 6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Abs. 4 und 5 entsprechend.
 7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Abs. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in der Ziffer 12, Abs. 2 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten -sofern sie das nicht selbst tun- und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
 8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers in soweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
 9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- b) Zahlungsbedingungen:** Unsere Rechnungen sind zahlbar bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Wechsel, die bei der Landeszentralbank diskontierbar sind und wenigstens die Unterschriften von zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen, werden in Zahlung genommen, wenn sie spätestens 3 Monate nach Fälligkeit unserer Rechnungen fällig werden. Bei der Annahme von Wechseln, die stets nur zahlungshalber erfolgt, berechnen wir die Zinsen bis zum Fälligkeitstage. Durch die Entgegennahme eines oder mehrerer Wechsel gewährte Stundung entfällt, wenn eine von Ihnen uns oder dritten gegenüber eingegangene Wechselverbindlichkeit nicht fristgerecht erfüllt wird.
- 18. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Iserlohn und das Landgericht Hagen.